

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der PAWAG® Verpackungen Gesellschaft m.b.H. im Folgenden auch PAWAG® genannt, und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

Wir verkaufen und liefern unseren Kunden ausschließlich auf Grund unserer "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" - in der Folge AGB genannt. Das Rechtsgeschäft kommt somit nur zu unseren AGB zustande. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis auf weiteres für alle von uns abgeschlossenen Geschäfte.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Eine Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.

3. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen ab Werk auf ausschließliche Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Lieferung erfolgt aufgrund der Vereinbarung in der Auftragsbestätigung, basierend auf den Incoterms 2000, die einen integrierenden Bestandteil dieser AGBs bilden. Kisten, Container und sonstige Transportmittel bleiben unser Eigentum und sind uns frachtfrei zurückzustellen. Lieferfristen und Termine werden erst ab Abklärung aller Details und Vorlagen aller erforderlichen Unterlagen berechnet und sind jedenfalls unverbindlich. Verbindlich werden die Termine erst, wenn sie von PAWAG® als Fixtermin schriftlich zugesagt werden.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

4. Toleranzen, Gewährleistungen und Schadenersatz

PAWAG® ist ermächtigt, Mehr- oder Wenigerlieferungen der bestellten Menge und deren Inrechnungstellung in folgenden Toleranzbereichen vorzunehmen:

Bei Mengen von	10.000 Beutel oder	5.000 m ²	+/- 60%
Bei Mengen bis	einschl. 50.000 Beutel oder	25.000 m ²	+/- 40%
Bei Mengen bis	einschl. 100.000 Beutel oder	50.000 m ²	+/- 25%
Bei Mengen bis	einschl. 200.000 Beutel oder	100.000 m ²	+/- 20%
Bei Mengen	über 200.000 Beutel oder	100.000 m ²	+/- 10%

Branchenübliche Qualitätsschwankungen und Abweichungen in Papier, Folie, Druck und Farbe sind zulässig und geben dem Käufer keinen Anspruch, daraus irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten. Die Gewährleistung für die Verwendungstauglichkeit des Materials zu bestimmten Verpackungszwecken oder zur Anwendung für bestimmte Maschinen besteht zu Lasten von PAWAG® nur dann, wenn sie dies schriftlich garantiert. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die gelieferte Ware nicht entsprechend lagert, bzw. nicht sachgemäß behandelt bzw. verarbeitet. Für die entsprechende Lagerung, sachgemäße Behandlung bzw. Verarbeitung trifft den Kunden die volle Beweislast. Unverzüglich gerügte Ware ist uns zur Untersuchung der behaupteten Mängel zur Verfügung zu stellen. Wird der Mangel nicht binnen einer Frist von 7 Tagen schriftlich angezeigt, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Anerkennung des Mangels werden wir die Ware nach unserer Wahl kostenlos ersetzen oder ausbessern oder den Kaufpreis ganz oder teilweise erstatten. PAWAG® übernimmt jedoch keinerlei Haftung, wenn der Kunde ohne unser schriftliches Einverständnis über die gelieferten Gegenstände verfügt oder sie zurückgesandt hat. Weitergehende Ansprüche, als Ansprüche auf Ersatz der mangelhaften Waren – insbesondere Schadenersatzansprüche, Mangelfolgeschäden oder sonstige Regressansprüche – sind soweit gesetzlich zulässig gänzlich ausgeschlossen. Bei bedruckter oder konfektionierter Ware ist der Anfall einer gewissen Anzahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4% der Gesamtmenge gilt als akzeptiert, woraus keine Rechtsfolgen ableitbar sind, gleichgültig ob die Ursache in der Verarbeitung oder im Druck liegt. Mängelrügen sind unverzüglich – spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu erheben, ansonsten ist die Verfristung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche eingetreten. Die Ware gilt in dem Fall als einwandfrei akzeptiert übernommen. Der EAN-Code wird von uns gemäß den Kunden-Spezifikationen ausgeführt. Eine Haftung für die Lesbarkeit des Codes wie auch für Code-Ausführungen wird von uns nicht übernommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Monate. Die Frist beginnt mit Abschluss der Produktion zu laufen. Bei Nachbearbeitung von Ware wegen anerkannter Mängel durch uns beginnt die Gewährleistungsfrist von sechs Monaten mit Abschluss der Produktion betreffend der nachgebesserten Ware neu zu laufen.

Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab.

5. Schutzrechte

Werden vom Kunden Proben, Skizzen, Zeichnungen oder andere Unterlagen zur Verfügung gestellt, so garantiert der Kunde PAWAG® gegenüber, dass der Kunde Inhaber der Urheberrechte oder der sonstigen Immaterialgüterrechte an den zum Druck bestimmten Vorlagen ist. Bei etwa erhobenen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten verpflichtet sich der Kunde, PAWAG® vollkommen schad- und klaglos zu halten. Entwürfe, Zeichnungen, Klischees und Druckzylinder sowie Filme, Zwischenaufnahmen, Farbauszüge und sonstige Hilfsmittel bleiben trotz Bezahlung der Ware ausschließliches Eigentum von PAWAG® und dürfen weder reproduziert noch nachgeahmt oder an dritte Personen weitergegeben noch durch diese benützt werden. Der Kunde erwirbt nur das Recht zur Benützung derselben für die durch PAWAG® hergestellten Packungen und Erzeugnisse. Durch Bezahlung der Kosten oder Kostenanteile von Klischees, Werkzeugen oder Druckzylindern erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf Auslieferung derselben. PAWAG® ist nicht verpflichtet, Druckzylinder über den laufenden Auftrag hinaus zu verwahren.

6. Preise

Die Faktoren von PAWAG® sind innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto, sonst in 30 Tagen, netto, jeweils ab Fakturadatum zahlbar. Darüber hinaus gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz als vereinbart. Die angebotenen Preise sind Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend. Bei Steigerung der Herstellungskosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung durch Erhöhung der Gesteinskosten ist PAWAG® berechtigt, Preisaufschläge zu berechnen. Bei veränderter wirtschaftlicher Lage des Kunden oder bei Zahlungsverzug ist PAWAG® berechtigt, die noch offenen Forderungen vorzeitig fällig zu stellen und von etwa übergebenen Akzepten Gebrauch zu machen. In einem solchen Falle ist PAWAG® weiters berechtigt, eine eventuell für den Kunden am Lager liegende Ware in Rechnung und somit zur Zahlung fällig zu stellen. Zudem ist PAWAG® zum Rückbehalt der Ware bis zur gänzlichen Bezahlung des Rückstandes berechtigt. PAWAG® ist berechtigt, die Widmung von Zahlungen nach eigenen Vorstellungen (bezüglich fälligen Forderungen, Zinsen, Kapital etc.) vorzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Fororderungen gegen PAWAG® mit Fikturforderungen aufzurechnen. Bei Ablauf der Frist zur Abnahme von Abschlussaufträgen – jedenfalls aber binnen 6 Monaten ab Abschluss der Produktion – geht die Lagergefahr auf den Kunden über und PAWAG® ist berechtigt, dem Kunden für den nicht übernommenen Teil des Abschlusses in Rechnung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

Der Kunde ist nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

Es gilt der Eigentumsvorbehalt als vereinbart: PAWAG® behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräußern; der Kunde ist aber verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an den Dritten zu überbinden. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Sicherungsübereignungen, sind nur mit Zustimmung von PAWAG® zulässig. Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sind PAWAG® unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Bei endgültigem Weiterverkauf der gelieferten Waren tritt an deren Stelle die erlangte Kaufpreisforderung. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen.

Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Kunden, erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bregenz; Gerichtsstand ist das für Bregenz sachlich zuständige Gericht. Auf alle Ansprüche, die sich aus den von PAWAG® abgeschlossenen Geschäften ergeben, findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Sämtliche Vereinbarungen zwischen PAWAG® und dem Kunden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich getroffen werden. Die Schriftlichkeit ist auch durch Fax-Nachrichten oder Email gewahrt.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.